

Satzung

Musikverein Jungingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Jungingen e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Ulm-Jungingen.
2. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur. Insoweit dient der Verein der Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung von Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern sowie die Abhaltung von planmäßigen Proben,
 - Unterstützung der musikalischen und überfachlichen Jugendarbeit,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. über den Blasmusik-Kreisverband Ulm Alb/Donau e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstands- bzw. Beiratsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung sowie die Höhe der Tätigkeitsvergütung ist im Einzelfall vom Vorstand zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die
 - Musiker,
 - Jungmusiker, die durch den Verein vermittelten Einzelunterricht erhalten bzw. die in der Jugendgruppe mitspielen sowie
 - Mitglieder des Vereinsvorstands und des Beirats nach § 10 und 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Beschluss des Vereinsvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens seit 50 Jahren als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat oder sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
5. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 5 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vereinsvorstand, der über dessen Annahme entscheidet. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag eines Kalenderjahres (ggf. auch rückwirkend).
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Die Satzung ist auf der Homepage "www.musikverein-jungingen.de" hinterlegt und wird auf Wunsch auch ausgehändigt.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsvorstands, die nicht begründet werden muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der aktiven Musikertätigkeit sind unaufgefordert sämtliche im Besitz des Mitglieds befindlichen Instrumente, Noten, Uniformen o. ä. Gegenstände, die sich im Vereinseigentum befinden, dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden abzugeben.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Der Vereinsbeirat soll vorher gehört werden. Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzu-

teilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch gegenüber dem Vereinsvorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet dann endgültig die nächste ordentliche Hauptversammlung durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Mit Einleitung des Ausschließungsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds im Verein. Es hat nach Aufforderung in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum (Instrumente, Noten, Kasse, Uniform) an den/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n herauszugeben.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und des Vereinsrechts die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Es ist insbesondere berechtigt an jeder Versammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben sowie die Niederschriften über die Hauptversammlungen sowie das Protokollbuch einzusehen.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
3. Passive Mitglieder erhalten, sofern gewünscht, ab dem 65. Lebensjahr alle fünf Jahre ein Geburtstagsständchen. Aktive Mitglieder bekommen auf Wunsch ab dem 40. Lebensjahr alle zehn Jahre ein Geburtstagsständchen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und alle Anordnungen, die von der Vereinsvorstandschaft als für alle Mitglieder bindend beschlossen wurden, einzuhalten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag wird der Höhe nach von der Hauptversammlung festgelegt.
6. Wer ein vereinseigenes Instrument durch eigenes Verschulden oder grob fahrlässig beschädigt oder unbrauchbar macht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Für Jugendliche haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung; § 9 dieser Satzung)
- der Vereinsvorstand (§ 10 dieser Satzung)
- der Vereinsbeirat (Ausschuss; § 11 dieser Satzung)

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr eines neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vereinsvorstand mittels Bekanntmachung in den örtlichen Mitteilungsblättern "Jungingen", "Lehr/Mähringen" und "Beimerstetten" erfolgen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb dieser Orte werden schriftlich ggf. auch per E-Mail eingeladen.

2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten soll:
 1. Bericht des/der 1. Vorsitzenden
 2. Berichte des/der Kassierer/in, der Kassenprüfer und des/der Schriftführer/in
 3. Entlastung des Vereinsvorstands
 4. ggf. Beschluss über Anträge
 5. ggf. Neuwahlen
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vereinsvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf eine besondere Lage des Vereins oder bei Auftreten von außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält, oder, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einladungsfristen gilt generell Absatz 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung der nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind vor Abstimmung im Rahmen der Hauptversammlung generell mit dem zuständigen Finanzamts abzustimmen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
7. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
8. Der Verlauf und die Ergebnisse der Hauptversammlung sind von dem/der Schriftführer/in ausführlich zu protokollieren; das Protokoll ist von ihm/ihr und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
9. Die Hauptversammlung ist zuständig für die/den
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - Bestätigung der Beiratsmitglieder
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und einzelner Beiratsmitglieder
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen (vgl. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 3 dieser Satzung)
 - Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden

- Satzungsänderungen
- Erwerb, Veräußerung, sowie sonstige Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
2. Vorstand gemäß § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretungsbefugnis nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostensätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlfähig sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheiden jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. Sofern sich kein vertretungsberechtigter Vorstand mehr im Amt befindet, ist die außerordentliche Hauptversammlung vom Ortsvorstand einzuberufen, der dieselbe auch entsprechend leitet.
6. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
7. Der Vereinsvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Außerdem ist der Vereinsvorstand für die Verpflichtung des/der Dirigenten/in sowie des/der Jugenddirigenten/in zuständig.
8. Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit dreiviertel Mehrheit gefasst, wenn alle vier Vorstandsmitglieder erschienen sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Sofern nur drei Vorstandsmitglieder erschienen sind, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

9. Der Vereinsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
10. Der/Die 1. Vorsitzende (im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende) führt und überwacht die laufenden Vereinsgeschäfte, lädt die Vereinsvorstandschaft und den Vereinsbeirat (Ausschuss) zu den erforderlichen Sitzungen, führt dort, sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz (Versammlungsleiter/in), veranlasst die ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Hauptversammlung verantwortlich. Er/Sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten an Stelle des Vereinsvorstandes entscheiden, wenn auch ein Umlaufbeschluss nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er/Sie hat dann dem Vereinsvorstand bei seiner nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen. Der/Die Dirigent/in bzw. der/die Jugenddirigent/in können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Vereinsbeirats (Ausschuss) eingeladen werden.
11. Der/Die Kassierer/in erledigt die Kassengeschäfte und die Buchhaltung des Vereins. Er/Sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und hierfür zu bescheinigen, sowie entsprechende Zahlungen zu leisten bzw. Rechnungen für den Verein zu begleichen. Hierfür wird ihm/ihr eine entsprechende Bevollmächtigung für die Vereinskassen eingeräumt. Für Inventaranschaffungen von mehr als 1.000 EUR ist als Ermächtigungsgrundlage ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Er/Sie ist berechtigt, sämtliche die Kassengeschäfte bzw. die Buchhaltung betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er/Sie ist verpflichtet, die Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist von ihm/ihr eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zu fertigen, die nach Prüfung durch die Kassenprüfer mit deren Prüfbericht, der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbericht zusammengefasst der Hauptversammlung vorzutragen. Außerdem ist er/sie für die Beachtung der steuerlichen Bestimmungen sowie die fristgerechte Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen verantwortlich.
12. Der/Die Schriftführer/in fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlung und führt das Protokollbuch, in welches Beschlüsse, Anträge und deren Entscheidung, sowie alle besonderen Vereinsereignisse niedergeschrieben werden. Das Protokollbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Außerdem ist die/der Schriftführer/in für die Mitgliederverwaltung und der in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten zuständig.

§ 11 Vereinsbeirat (Ausschuss)

1. Zur Beratung des Vereinsvorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten werden bis zu sechs volljährige Mitglieder des Vereins herangezogen. Diese bilden zusammen den Vereinsbeirat (Ausschuss). Dieser ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.
2. Die Beiratsmitglieder werden in der Regel mit einem/einer ersten Jugendleiter/in, einem/einer zweiten Jugendleiter/in sowie zwei aktiven Musikern und zwei Nichtmusikern besetzt.
3. Beschlüsse des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beitragsmitglieder gefasst.

§ 12 Kassenprüfung

1. Als Kassenprüfer/innen werden jeweils zwei Vereinsmitglieder von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Die Kassenprüfer sollen im Verhältnis zueinander immer im Zeitabstand von einem Jahr ausscheiden bzw. gewählt werden. Sofern möglich sollte einer der Kassenprüfer aktives Mitglied und der andere Kassenprüfer passives Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist nach Abstand von vier Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
3. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb des Vereins (Jugendgruppe sowie vermittelter Einzelunterricht).
2. Sofern eine Jugendleitung erforderlich ist, gehören der/die erste Jugendleiter/in sowie der/die zweite Jugendleiter/in grundsätzlich zum Beirat gemäß § 11 dieser Satzung. Die Aufgaben der Jugendleitung erstrecken sich auf die Vermittlung von Ausbildern, die Organisation von Freizeitaktivitäten sowie die Organisation von Auftrittsmöglichkeiten der Jugendgruppe. Daneben ist die Jugendleitung Kontaktperson zu Eltern, Vereinsvorstand und Jugenddirigent/in. Außerdem sollen regelmäßig Maßnahmen zur Gewinnung neuer Jungmusiker durchgeführt werden.
3. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Im Rahmen der Hauptversammlung sind die Satzungsänderungen vor Beschlussfassung darzustellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur i. S. d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.